

1. Satzung zur Änderung der Satzung

der Gemeinde Thandorf über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes Stepenitz-Maurine

Vom 29. April 2005

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 4. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. März 2005 (GVOBl. M-V S. 91 ff), sowie der §§ 1, 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 1. Juni 1993 (GVOBl. M-V S. 522), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. März 2005 (GVOBl. M-V S. 91 ff), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Thandorf vom 25.01.2005 folgende

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Thandorf über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes Stepenitz-Maurine vom 7. August 2003 erlassen:

Artikel 1 – Änderung der Satzung

1. Der Absatz 2 des § 3 (Gebührenmaßstab und Gebührensatz) wird wie folgt geändert:

„(2) Der Gebührensatz beträgt je angefangene

- | | |
|--|----------|
| a) 0,1 ha Bauland (Baugrundstücke) u. sonstige befestigte Fläche
(Frei-, Betriebs-, Verkehrsfläche) | 1,49 €, |
| b) 0,1 ha landwirtschaftlich oder gleichartig genutzte
Fläche (Flächen anderer Nutzung) Erholungsfläche
außer Unland und Brachland | 0,74 €, |
| c) 0,1 ha forstwirtschaftlich genutzte Flächen, Unland
und Brachland | 0,37 €, |
| d) 0,1 ha Wasserfläche | 0,37 €.“ |

2. § 6 (Ordnungswidrigkeiten) Satz 1 lautet folgendermaßen:

„Ordnungswidrig im Sinne von § 17 Kommunalabgabengesetz handelt, wer den Bestimmungen des § 4 Abs. 4 dieser Satzung zuwider handelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.“

Artikel 2 – In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2005 in Kraft.

Thandorf, den 29. April 2005

Köhler

.....
Köhler
Bürgermeisterin

Siegel



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.